

# Bebauungsplan „Hornheide Teil I“

der Stadt Munster

## 1. – vereinfachte – Änderung

### Begründung

#### 1. Vorbemerkung

Der Bebauungsplan Hornheide Teil I ist seit dem 01.12.1962 rechtsverbindlich. Er regelt in seinem Geltungsbereich die Bebauung entlang des Amselwegs (östliche Straßenseite) und Drosselweg.

Er setzt für seinen Geltungsbereich WR, offene Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,2 und 1 Vollgeschoss fest. Die überbaubare Fläche beträgt in der Regel 17,0 m.

Sämtliche Grundstücke innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden in den 60er Jahren entsprechend bebaut.

Im Laufe der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass insbesondere im Zusammenhang mit dem Generationswechsel die damals errichteten Gebäude flächenmäßig zu klein sind und zunehmend An- und Erweiterungsbauvorhaben durchgeführt wurden. Hierzu war dann die festgesetzte überbaubare Fläche von 17 m Tiefe nicht immer ausreichend.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 21.06.2001 beschlossen, den Bebauungsplan im Rahmen einer vereinfachten Änderung dahingehend zu ändern, indem die überbaubare Fläche um 5,00 m auf nunmehr 22,00 m erweitert wird.

Da dies eine alle Grundstücke begünstigende Änderung ist, soll das Verfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

#### 2. Festsetzungen des Änderungsplanes

Der Änderungsplan enthält folgende Festsetzungen:

**„Die Tiefe der überbaubaren Fläche beträgt 22,00 m“.**

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben von dieser Änderung unberührt.

29633 Munster, den 16.07.2001

STADT MUNSTER

Der Stadtdirektor

In Vertretung:

